

II-666 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.6.1967

311/J

Anfrage

der Abgeordneten Moosser, Horrejs, Ing. Kunst und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verweigerung des Rechtsschutzes durch das Landesgericht Innsbruck.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten haben in ihrer Anfrage vom 12.4.1967 (251/J) aufgezeigt, daß das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht in Strafsachen mehrfach von verurteilten Beschuldigten erhobene Berufungen derart erledigt hat, daß es zur Abfassung seiner Entscheidungen einen vervielfältigten Vordruck folgenden Wortlautes verwendet:

"Nichtigkeitsgründe liegen nicht vor. Die Beweiswürdigung gibt zu keiner Beanstandung Anlaß, das angefochtene Urteil wird unter Hinweis auf dessen zutreffende, durch die Berufung nicht erschütterte Gründe bestätigt. Auch die Strafe, die der Erstrichter aussprach, entspricht den Grundsätzen gerechter Sühne."

Aus der Beantwortung dieser Anfrage geht hervor, daß bedauerlicherweise in insgesamt 72 Fällen Berufungsurteile in dieser krass gesetzwidrigen Weise ausgefertigt wurden, von denen bisher bloss 4 auf Grund von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes vom Obersten Gerichtshof aufgehoben worden sind. Um eine weitere Kostenbelastung der Verurteilten zu vermeiden, sei beabsichtigt, nur in jenen weiteren Fällen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, in denen dies vom Verurteilten angeregt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten wollen es dahin gestellt sein lassen, ob dieses Vorgehen zweckmäßig ist oder ob es aus rechtsstaatlichen Erwägungen richtiger wäre, sämtliche dieser gesetzwidrigen Urteile beim Obersten Gerichtshof zu bekämpfen. Sinnvoll ist die in der Anfragebeantwortung dargelegte Vorgangsweise aber zweifellos nur dann, wenn alle von den noch aufrechten 68 gesetzwidrigen Berufungsurteilen betroffenen Verurteilten (oder ihre Verteidiger) davon in Kenntnis gesetzt worden sind, daß in ihrem Falle eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden wird, wenn sie dies anregen. Die Anfragebeantwortung enthält jedoch keinen Hinweis darauf, ob die Verurteilten (oder ihre Verteidiger) von dieser Sachlage verständigt worden sind.

311/J

- 2 -

In der Anfragebeantwortung ist ferner ausgeführt worden, daß diese als "Unzukömmlichkeiten" bezeichneten Vorgänge auf das Verhalten eines einzigen Richters zurückzuführen seien, der bereits aus dem Personalstand des Landesgerichtes Innsbruck ausgeschieden sei. Die gefertigten Abgeordneten nehmen zwar nicht an, daß dieser Richter durch Beförderung einen Dienstposten bei einem anderen Gericht erhalten hat, erachten aber eine diesbezügliche Klarstellung für notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin die

Anfrage:

- 1) Sind alle von den noch aufrechten 68 gesetzwidrigen Berufungsurteilen betroffenen Verurteilten (oder ihre Verteidiger) davon in Kenntnis gesetzt worden, daß in ihrem Falle eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden wird, wenn sie dies anregen?
- 2) Bei Bejahung der Frage 1: Auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitraumes sind die Verurteilten (oder ihre Verteidiger) hiervon in Kenntnis gesetzt worden?
- 3) Bei Verneinung der Frage 1: Weshalb ist eine derartige Verständigung unterblieben?
- 4) Hat der betreffende Richter einen Dienstposten bei einem anderen Gericht durch Beförderung erhalten?

- . - . - . -